

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl.Nr. 166), dem § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2017 (BGBl. TS.2541) i.V.m. dem KiFöG LSA vom 05.03.2003 (GVBl.S.48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBl. S.420) und § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schkopau hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Schkopau betreut werden.

§2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schkopau betreut werden, haben dafür einen Kostenbeitrag an die Gemeinde Schkopau zu zahlen.
Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Tagespflegestellen betreuen lassen, zahlen den Kostenbeitrag an die Tagespflegestellen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der Kostenbeitrag dient der anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entsteht. Er wird nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung und der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von der Gemeinde Schkopau festgelegt und erhoben.
- (3) Bei Zahlungsrückständen von zwei Monatsbeiträgen und erfolgloser schriftlicher Mahnung der ausstehenden Beiträge ist die Gemeinde Schkopau berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen.

§3 Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

- (4) Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes innerhalb eines Monats erfolgt die Abrechnung taggenau. Grundlage für die Berechnung sind 21 Betreuungstage pro Monat (Jahresdurchschnitt).
- (5) Der zu zahlende Kostenbeitrag für die Hortbetreuung setzt sich aus der gewünschten Betreuungszeit im Regelhort sowie der notwendigen Betreuungszeit im Ferienhort zusammen. Der Beitrag ist durchgängig gemäß der Vertragslaufzeit zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Abrechnung für den Ferienhort.

§4

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Kostenbeitrag bildet die Betreuungsvereinbarung, in der die von den Personensorgeberechtigten gewählten Betreuungszeiten, gem. § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schkopau, festgelegt werden.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag ergibt sich aus den Anlagen zur Satzung (Kostenbeitragsverzeichnis). Die Erhebung erfolgt über einen Bescheid.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist der Kostenbeitrag für Krippenkinder zu zahlen. Ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag folgt bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt, ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts ist der Hortbeitrag zu zahlen.
- (4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit – siehe §5 der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau) entstehen pro angefangene, halbe Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 15,00 Euro, welche in Rechnung gestellt werden.
- (5) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge stellen.

§5

Ermäßigung von Kostenbeiträgen

Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA wird ab 01.01.2019 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen nur der Kostenbeitrag für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

§6

Fortdauer der Beitragspflicht

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub, Feiertag oder Schließung der Kindertageseinrichtung nicht täglich die Einrichtung besucht.

- (2) Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufenthalt des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht beansprucht.

§7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 01.08.2019 außer Kraft.

Schkopau, den

Torsten Ringling
Bürgermeister